

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde

Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen
An den Verbandsvorsitzenden
Am Schießstand 15
98544 Zella-Mehlis

**Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 16 BImSchG des Zweckverband für Abfallwirtschaft
Südwestthüringen vom 21.02.2025
Reg.-Nr.: 07/25**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 07/25

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur thermischen Restabfallbehandlung nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98544 Zella-Mehlis, Am Schießstand 15, in der Gemarkung Zella-Mehlis, Flur 0, Flurstücke 5106/9 und 5106/53 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 24.495,80 Euro erhoben.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3942 222

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/1041-6-
90206/2025

Jena
30. Juli 2025

familienfreundlicher

  Arbeitgeber

  2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns **Rechnungen** bevorzugt als E-Rechnung über das Portal <https://xrechnung-bdr.de/>.
Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Informationen zum **Datenschutz**, dem Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Der Gesamtbetrag von 24.495,80 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051258194939

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Der Zweck der Hauptanlage besteht auch nach der wesentlichen Änderung in der Abfallentsorgung durch Verbrennung.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

Erweiterung und Optimierung der Abgasreinigung durch:

1. Anpassung am Sprühabsorber (Reduzierung Kalkmilchdosierung)
2. Ergänzung eines neuen Notaustragsystems bestehend aus Austragsschnecke, Zellradschleuse und BIG Bag Station am Notaustrag Sprühabsorber
3. Ersatz des Flugstromreaktors durch einen Umlenkreator mit Partikelrezirkulation fluidisierten Rückführbehälter, Zellenradschleuse, Doppelwellenmischer)
4. Nutzung des Umlenkreaktors zur Dosierung Kalkhydrat (trocken) und HOK
5. Errichtung eines neuen Kalkhydratsilos inkl. Doseur zur Dosierung Kalkhydrat in den Umlenkreator
6. Anpassungen am Reststoff bzw. Staubaustragssystem:
 - Austausch Staubbörderschnecken zum Rückführbehälter
 - Austausch Staubaustrag, bestehend aus Dosierwalzenschieber und Fluidisierungsrinne
 - Austausch Vorlagebehälter Reststoff inkl. Zellradschleuse
 - Errichtung einer BIG-BAG-Station als Notaustrag für den Reststoff

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Anlage zur thermischen Restabfallbehandlung besteht aus folgenden genehmigten Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV sowie nicht genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen:

Hauptanlage:

Nr. 8.1.1.3 (G,E)

Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung

oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 26 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.

Nebeneinrichtungen:

Nr. 4.1.12 (G,E)

Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch elektrochemische Umwandlung in industriellem Umfang mit einer Anschlussleistung des Elektrolyseurs von 10 Megawatt und einer Produktionskapazität von 190 Kilogramm je Stunde Wasserstoff.

Nr. 4.1.2 (G,E)

Anlage zur Herstellung von Methanol durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang mit einer Produktionskapazität von 1,5 Tonnen je Stunde Rohmethanol.

Nr. 4.8 (V)

Anlage zum Destillieren von Methanol mit einer Durchsatzkapazität von 1,5 Tonnen je Stunde und einer Produktionskapazität von 950 Kilogramm je Stunde Produktmethanol.

Nr. 9.1.1.2 (V)

Anlage zur Lagerung von Propan mit einem Fassungsvermögen von 7 Tonnen (2 Tanks je 3,5 Tonnen).

Nr. 9.3.2 (V)

Lagerkapazität Methanol: Anlage zur Lagerung von Methanol mit einem Fassungsvermögen von 181,7 Tonnen (2 Tanks je 115 m³ Tankvolumen).

Die Kenndaten der bestehenden Anlage zur thermischen Verwertung nach Nr. 8.1.1.3 (G,E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV bleiben von der antragsgegenständlichen Änderung unberührt. Insbesondere bleiben die Kenndaten der Hauptanlage mit einer Durchsatzkapazität von 26 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde und 160.000 Tonnen je Jahr bei einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 Megawatt unverändert.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Positionsnummer	Charakteristische Größe
1.8	Kalkhydratsilo mit Doseur		230 m ³ (brutto); 220 m ³ (netto)
3.1	Notaustragssystem		Austragsschnecke, Zellenradschleuse, Big Bag Station; 1 Big Bag pro Stunde (nicht im Regelbetrieb); < 14 Big Bags
3.2	Umlenkreaktor	HTA 10	ca. 170 m ³ ; 80 mbar; 140 °C
3.3	Rückführbehälter	HTP 30	max. 10 m ³ ; 140 °C
3.3	Vorlagebehälter	HTP 40	2 m ³ ; 140 °C
3.3	Rezirkulationssystem		Doppelwellenmischer; Förderschnecken
3.3	Notaustragssystem		Big Bag Station inkl. Fördertechnik; 1 Big Bag pro Stunde (nicht im Regelbetrieb); < 14 Big Bags

3.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Anlagenbezeichnung	Anlagen zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Maßgebendes Volumen	Gef.-Stufe	Anlagenbeschreibung
Kalkhydratsilo	Lagern	Kalkhydrat (Calciumhydroxid)	1	85 t	A	senkrecht aufgestellte, zylindrische Stahlblechkonstruktion mit Standzarge, unterer Teil als Konus ausgebildet, Befüllleitung mit pneumatischem Quetschventil und Induktionsschalter, Füllstandsüberwachung, Drucküberwachung und Druckausgleichsventil, pneumatische Siloaufflockung, Zellenrad-schleuse zur Befüllung der Dosiervorrichtung, Dosiervorrichtung, Befüllüberwachung
Abfüllfläche am Kalkhydratsilo	Abfüllen	Kalkhydrat (Calciumhydroxid)	1	< 85 t	A	

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. **Luftreinhaltung**
 - 2.1 Bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs sowie der für den Bau erforderlichen Materialien weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (beispielsweise: Reinigung Fahrwege, Befeuchtung Material usw.).
 - 2.2 Bei Abkippen oder Aufnehmen staubender Güter ist die Fallhöhe zu minimieren. Zur Verminderung der Emissionen, ist eine Staubentwicklung, ggf. durch Befeuchtung, zu vermeiden.
 - 2.3 Die befestigten Wege sind regelmäßig mit aufnehmenden Fahrzeugen zu reinigen, so dass es zu keinen Staubverwehungen und Materialflug kommt.
 - 2.4 Bereiche, die sich nicht befestigen lassen, sind zu befeuchten, wenn in Folge der Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse relevante Staubverwehungen zu befürchten sind.
 - 2.5 Durch geeignete Maßnahmen ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege zu vermeiden.
3. **Baurecht**
 - 3.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens eine Woche vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dazu ist der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck „Baubeginnsanzeige nach § 78 Abs. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO)“ zu verwenden. Die dort unter Punkt 6 genannten Erklärungen sind, sofern sie der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegen, der Baubeginnsanzeige ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
 - 3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss der Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Statik) begonnen werden. Die geprüften Standsicherheitsnachweise und die dazugehörigen Prüfberichte des Prüfeningenieurs bzw. des Prüfamtes sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
 - 3.3 Die brandschutztechnische Stellungnahme, Bericht Nr. M 183710/01, ist unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen und des bestehenden Brandschutzkonzepts „Einhausung

der Rauchgasreinigungsanlage RABA Zella-Mehlis“, Bericht Nr. 108732/01, umzusetzen und für die Bauausführung verbindlich.

Die Unterlagen zum Brandschutz sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

- 3.4 Bei der Errichtung von Treppen sind die Regelungen der DIN 18065 zu berücksichtigen, insbesondere die Auftritts- und Steigungsmaße sowie Treppenbreiten.
Gemäß § 37 Abs. 6 ThürBO müssen notwendige Treppen einen festen und griffsicheren Handlauf ohne freie Enden besitzen.
- 3.5 Ist die Absturzhöhe größer 12 m, ist die Treppengeländerhöhe mit 1,10 m auszuführen. Bei einer Absturzhöhe kleiner 12 m, sind nach Arbeitsstättenrecht eine Treppengeländerhöhe von 1,00 m bzw. nach § 41 Abs. 3 ThürBO von 0,90 m anzusetzen.
- 3.6 Für die Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme nach Nebenbestimmung 1.3 ist der Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 89 Abs. 2 ThürBO“ zu verwenden und ausgefüllt sowie unterschrieben bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die dort unter Punkt 5 genannten und für das Vorhaben erforderlichen Anlagen sind der Anzeige der Nutzungsaufnahme ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- 3.6.1 Mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 89 Abs. 2 ThürBO“ nach Nebenbestimmung 3.6 sind Abnahmebescheinigungen von Sachkundigen über die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit folgender Anlagen/Einrichtungen einzureichen:
- ortsfeste elektrische Anlage.
- (Hinweis: Sachkundige sind u. a. die Handwerksmeister für ihr jeweiliges Fachgebiet.)
- 3.6.2 Mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 89 Abs. 2 ThürBO“ nach Nebenbestimmung 3.6 sind Errichterbescheinigungen, in der/denen der Errichter bescheinigt, dass er die im Folgenden genannten Dinge nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sach- und fachgerecht ausgeführt hat einzureichen:
- vom Fachbetrieb für die Abschottungen von Rohrleitungs-, Kabel- und Lüftungsdurchführungen durch Wände bzw. Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (M-LAR) und Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR).
- 3.6.3 Mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 89 Abs. 2 ThürBO“ nach Nebenbestimmung 3.6 sind eine durch den Betreiber, dem Entwurfsverfasser und dem Bauleiter unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass das Vorhaben ordnungsgemäß ausgeführt wurde, einzureichen.
4. Brandschutz
- 4.1 Nach Inbetriebnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung von Vertretern der Feuerwehr Zella-Mehlis und der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.
Die Abnahmebescheinigung der Brandschutzdienststelle ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
5. Arbeitsschutz
- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) durchzuführen und den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 5.2 Bis zur Inbetriebnahme sind auf Grundlage der angepassten Gefährdungsbeurteilung und den darin festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

- 5.3 Die nach den §§ 14 - 16 BetrSichV erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Prüfnachweise sind vor Inbetriebnahme dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zu übergeben.
6. Wasserwirtschaft
- 6.1 Die vorhandene Anlagendokumentation ist bis zur Inbetriebnahme auf die geänderten Anlagen anzupassen.
- 6.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist bis zur Inbetriebnahme an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.
- 6.3 Zum Befüllen des Kalkhydratsilos ist das Transportfahrzeug (Silo-LKW) auf der Abfüllfläche abzustellen. Der Wirkbereich muss sich innerhalb der Abfüllfläche befinden.
- 6.4 Die Abfüllvorgänge sind lückenlos zu überwachen um im Schadensfall eine schnelle Unterbrechung dieser zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die flexiblen Schlauchleitungen und Schlauchanschlüsse.
- 6.5 Bei Stilllegung der Anlagen oder von Anlagenteilen sind alle in den Anlagen oder Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Die Anlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
- 6.6 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen.
Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.
- 6.7 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
7. Bodenschutz/Altlasten
- 7.1 Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen.
- 7.2 Sollten sich bei der praktischen Durchführung Änderungen oder Abweichungen ergeben, ist die Obere Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Gründe

I.

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen betreibt am Standort Zella-Mehlis eine Anlage zur thermischen Restabfallbehandlung nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Anlage wurde mit Bescheid Nr. 44/03 vom 31.03.2005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 114/05 vom 12.04.06	Nr. 92/06 vom 22.03.07	Nr. 14/09 vom 30.11.09
Nr. 01/10 vom 11.06.10	Nr. 32/11 vom 24.01.13	Nr. 08/12 vom 12.07.12
Nr. 24/16 vom 21.02.17	Nr. 01/17 vom 02.08.17.	

Sowie des TLUBN:

Nr. 26/22 vom 07.02.24.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:

Nr. 49/08/A vom 03.06.08	Nr. 43/10/A vom 01.09.10	Nr. 02/11/A vom 14.02.11
Nr. 35/13/A vom 31.07.13.		

Sowie des TLUBN:

Nr. 16/19/A vom 06.03.19	Nr. 62/19/A vom 16.09.19	Nr. 69/20/A vom 22.09.20
Nr. 28/21/A vom 05.08.21	Nr. 22/22/A vom 14.04.22	Nr. 21/22/A vom 06.05.22
Nr. 48/22/A vom 08.08.22	Nr. 52/24/A vom 08.07.24.	

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 24.02.2025 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist im Wesentlichen die Erweiterung und Optimierung der Abgasreinigung.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 24.02.2025 enthält auch den Antrag des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzu-
sehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 07/25 am 02.04.2025 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN
 - Referat 54 Abwasser,
 - Referat 71 Immissionsüberwachung,
 - Referat 75 Bodenschutz,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Südthüringen,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Brand- und Katastrophenschutz.

Des Weiteren wurde die Stadt Zella-Mehlis um das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Die Antragstellerin wurde am 18.06.2025 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 27.06.2025 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 01.07.2025 des Landratsamts Schmalkalden-Meinungen, Untere Wasserbehörde, erfolgte eine korrigierte Stellungnahme zum Vorhaben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.1.1.3 (G,E), 4.1.12 (G,E), 4.1.2 (G,E), 4.8 (V), 9.1.1.2 (V) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

- „Abfallverbrennung“ (Stand November 2019)
- „Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche“ (Stand Dezember 2022)
- „Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie“ (Stand Juni 2016)
- „Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere“ (Stand August 2007)
- „Herstellung organischer Grundchemikalien“ (Stand Dezember 2017)
- „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Stand Juli 2006).

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der thermischen Restabfallbehandlungsanlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Homepage des TLUBN am 09.05.2025 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Für die wesentliche Änderung der Anlage werden keine neuen Flächen beansprucht. Die Errichtung des Silos erfolgt auf bereits versiegelten Flächen des Anlagengeländes. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft und 17. BImSchV ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen oder Luftschadstoffe emittiert. Durch die Optimierung der Abgasreinigung erfolgt eine Reduzierung der bisherigen Emissionsfrachten. Es fallen keine neuen Prozessabfälle oder -abwasser an. Die Anlage stellt nach der Änderung weiterhin keinen Betriebsbereich nach Störfallverordnung dar. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage in den Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV maßgebend.

Da die Antragstellerin den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter „Einzelfallprüfung nach UVPG“ verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit als vereinfachtes Verfahren wie ein Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach ThürBO

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauBG) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Bauplanungs- und städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß § 38 BauGB sind die §§ 29 bis 37 BauGB für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Die RABA ist eine öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage im Sinne von § 38 BauGB. Der Kreis der Anlieferer ist nicht von vornherein beschränkt, da neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aus dem Verbandsgebiet des ZAST auch private Entsorgungspflichtige die Anlage nutzen können. Unbeschadet des Umstandes, dass in der Anlage bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen geeignete Abfälle energetisch verwertet werden können, liegt ihr Hauptzweck in der Beseitigung von Haushaltsabfällen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Die Standortgemeinde Zella-Mehlis wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die Restabfallbehandlungsanlage entsprechend der Antragsunterlagen geändert, wird unter Einhaltung der unter III.2 und III.3 formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen. Durch die übrigen Änderungsmaßnahmen sind gleichfalls keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die genehmigten Änderungsmaßnahmen entstehen keine neuen Luftschadstoffe oder Emissionsquellen, da keine Änderungen am grundlegenden Behandlungs- oder Abgasreinigungsprozess erfolgen. Das Vorhaben bedingt keine Veränderungen der Abluftvolumenströme und folglich bleibt die Kaminhöhe gegenüber dem genehmigten Zustand unverändert bestehen.

Durch das Vorhaben, welches im Wesentlichen eine Optimierung des bestehenden Rauchgasreinigungssystems darstellt, ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Luftschadstoffen und Gerüchen.

Das Vorhaben unterliegt nicht den Regelungen von § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV, da keine erhebliche Anlagenänderung i. S. d. § 2 Abs. 18 der 17. BImSchV vorliegt. Es liegt keine Änderung einer vollständigen Abgasreinigungsstufe vor. Mit dem Vorhaben werden einzelne Komponenten und Verfahrensschritte der Abgasreinigung geändert, jedoch keine vollständige Abgasreinigungsstufe. Auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind somit die Voraussetzungen für die Anwendung des § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV nicht gegeben.

Mit den Änderungen der Anlagentechnik, insbesondere dem Austausch/Modernisierung bestehender Aggregate, sind keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen verbunden. Weiterhin handelt es sich teilweise um Aggregate, die nicht für den bestimmungsgemäßen Betrieb vorgesehen sind (z.B. Notaustrag/Big-Bag-Station). Darüber hinaus sind diese Anlagenteile alle eingehaust und verbaut, so dass davon grundsätzlich keine schallrelevanten Außenwirkungen zu besorgen sind. Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist für die Tagzeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich. Die in früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen getroffenen Festlegungen bzgl. Lärmschutz sind auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar und gelten fort

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich. Für die vorhandene Restabfallbehandlungsanlage wurde im Zusammenhang mit einer früheren Maßnahme bereits ein AZB erstellt [Aktualisierungsstand: 19.12.2017], so dass für dieses neue Vorhaben zu prüfen ist, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Antragsteller sieht keine Gründe für eine Notwendigkeit der Fortschreibung des AZB, da die hier gehandhabten Stoffe bzw. relevanten zu erfassenden Parameter bereits vor der neuen Maßnahme auf dem Grundstück gehandhabt bzw. festgestellt werden und sich dies bezüglich keine Änderungen ergeben.

Nach Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde behördlicherseits festgestellt, dass der Einschätzung des Antragstellers gefolgt und auf eine erneute Fortschreibung des vorhandenen AZB im Zusammenhang mit der aktuellen Maßnahme verzichtet werden kann. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2025 stimmte die Untere Wasserbehörde sowie mit Stellungnahme vom 17.04.2025 die Obere Bodenschutzbehörde der Einschätzung zu.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten,

dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das TLUBN. Es ist sicherzustellen, dass das TLUBN Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dienen die Anforderungen, Staubemissionen zu minimieren. Die Festlegungen unter Ziffer III.2 dieses Bescheides ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen der TA Luft.

Ziffer III.3 (Baurecht)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen der Thüringer Bauordnung sowie aus der Thüringer Feuerungsverordnung.

Ziffer III.5 (Arbeitsschutz)

Ziffer III.5.3

Die Prüfungen haben den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Arbeitsmittel zu überzeugen.

Ziffer III.7 (Bodenschutz)

Ziffer III.7.2

Die Auflage ergibt sich gemäß § 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3c der 9. BImSchV (Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser) i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen), § 6 Abs. 1 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen), § 12 Abs. 1

Satz 1 BImSchG (Nebenbestimmungen zur Genehmigung), § 31 Abs. 1 S. 2 BImSchG (Auskunftspflichten des Betreibers), BBodSchG und ThürBodSchG.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.449.580 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Abschnitt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1/3
1 Antrag	
1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/12
Anhang:Begründung_Öffentlichkeit.docx	8/12
1.2 Kurzbeschreibung	9/12
1.3 Sonstiges	10/12
Anhang:Gestattungssituation.pdf	11/12
2 Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25 000	1/10
Anhang:TK25.pdf	2/10
2.2 Grundkarte 1:10 000	3/10
Anhang:Anlage 1_TK10.pdf	4/10
2.3 Amtlicher Flurkartenauszug	5/10
Anhang:Zella_Mehlis Liegenschaftskarte.pdf	6/10
2.5 Werkslage- und Gebäudeplan	7/10
Anhang:Lageplan_Umbau ARA.pdf	8/10
2.6 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	9/10
Anhang:flaechennutzungsplan_zella-mehlis_10._aenderung.pdf	10/10
3 Anlage und Betrieb	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/180
Anhang:20250111_12_11_21-word-Formular3-1.doc	2/180

3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	18/180
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	19/180
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	21/180
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	33/180
	Anhang:Formblatt_2.2_Altantrag.pdf	40/180
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	53/180
	Anhang:Sorbacal SPS.pdf	54/180
3.6	Maschinenaufstellungspläne	68/180
	Anhang: 241115_LF_K000404895_A_Freigegeben_Silo Ca_OH_2 220_230 m³ D3800.pdf	69/180
	241128_LF_Umbauplan Reaktor_007_Rev02_30000451.pdf	70/180
	Aufstellungsplan UHT ARA Ansicht Nord_Bestand.pdf	71/180
	Aufstellungsplan UHT ARA Ansicht Süd_Bestand.pdf	72/180
3.8	Fließbilder	73/180
	Anhang:250207_LF_Verfahrenschema_001_Rev01_30000451.pdf	74/180
3.9	Sonstiges	75/180
	Anhang: 250204_LF_Gewährleistungserklärung Silofilter_Rev00_30000451.pdf	76/180
	LUEHR FILTER - Aufsatzfilter_SDF Ausführung -B-_BTA_de.pdf	77/180
	LUEHR FILTER - Schneckenförderer_BTA_de_7.pdf	101/180
	FAB - Dosierwalze_BTA_de_8a.pdf	114/180
	LUEHR FILTER - Fluidisierungsrinne_8b.pdf	131/180
	LUEHR FILTER Musterzeichnung Vorlagebehälter_9.pdf	133/180
	Zellradschleuse_10.pdf	134/180
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/22
	Anhang:20250125_16_23_17-word-Formular4-1.doc	2/22

4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4/22
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	12/22
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	15/22
	Anhang:Lageplan_Emissionsquellen.pdf	16/22
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	17/22
4.6	Schallimmissionen	19/22
	Anhang:20250125_16_51_40-word-Formular4-6.doc	20/22
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/5
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	2/5
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Anhang:2022-06-21_storfallberechnungshilfe_v2-4_bezreg-arnsberg.pdf	1/17 2/17
6.4	Sonstiges	17/17
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/4
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2/4
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	4/4
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/11
9.6	Sonstiges Anhang:RABA-Suedwestthueringen-Abfallartenkatalog.pdf	2/11 3/11

10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/3
10.2	Entwässerungsplan	2/3
10.12	Niederschlagsentwässerung	3/3
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	1/4
11.8	Sonstiges	2/4
	Anhang:Fbl. 2_20.pdf	3/4
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/2138
	Anhang:Bauantrag_Umbau ARA_2025-02-13.pdf	2/2138
12.5	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens	83/2138
	Anhang:250120_LF_Statik Ca(OH) ₂ -Silo_Rev00_30000451.pdf	84/2138
	250124_LF_Statik Bestandsumbau_Rev00_30000451.pdf	281/2138
	250124_LF_Statik Reaktorergerüst Neu- bau_Rev00_30000451.pdf	1505/2138
12.6	Brandschutz	2134/2138
	Anhang:M183710_01_Kbe_1D.PDF	2135/2138
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.5	Sonstiges	1/7
	Anhang:SN_AZB.docx	2/7
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/39
14.4	Sonstiges	2/39
	Anhang:vorprEF_250218.pdf	3/39
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	1/2
Gesamtseitenzahl:		2458

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das TLUBN
 - Referat 51 - Abwasser
 - Referat 71 - Immissionsüberwachung, Abfallrechtliche Überwachung
 - Referat 75 - Bodenschutz, Altlasten, Freistellung
 - Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz

In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich

geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem TLUBN, Referat 71 anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem TLUBN als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem TLUBN nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem TLUBN mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem TLUBN abzustimmen.

Bodenschutz

18. Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit

öffentlichen Planungen beauftragten Stellen grundsätzlich verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, hier dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, mitzuteilen.

19. Die zuständige Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe nach Nebenbestimmung III.8.1 unverzüglich zu entscheiden.

Wasserwirtschaft

20. Die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS 779 „Allgemeine technische Regelung“ sind zu beachten.

Lärmschutz

21. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
22. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (TLUBN, Referat 71) kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.

Verteiler07/25:

Gegen: Zustellungsurkunde

Original: an AntragstellerIn

Scan des Bescheides und Antragsunterlagen bereitgestellt auf der Thüringer Datenaustauschplattform für:

- AntragstellerIn
- TLUBN
 - Referat 54 Abwasser,
 - Referat 71 Immissionsüberwachung,
 - Referat 75 Bodenschutz
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Südthüringen,
- Stadtverwaltung Zella-Mehlis